8. Veröffentlichte Verwaltungsvorschriften

8.1

[1]Die Gliederungsnummer von Verwaltungsvorschriften richtet sich nach dem Gliederungsplan für bayerische staatliche Verwaltungsvorschriften. [2]Nach der Überschrift sind die erlassende Stelle, das Unterschriftsdatum und das Aktenzeichen anzugeben.

8.2

[1]Verwaltungsvorschriften werden grundsätzlich nach Nummern gegliedert. [2]Für mehrere Gliederungsebenen wird die dezimale Gliederung verwendet, also 1., 1.1, 1.1.1 etc.; Nr. 2.6 Satz 7 gilt entsprechend. [3]Alle Textabschnitte beginnen an derselben Fluchtlinie. [4]Zwischenüberschriften können verwendet werden, soweit es der Übersichtlichkeit dient.

8.3

[1]Mehrere Sätze innerhalb einer Nummer werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. [2]Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und vor die Interpunktion zu setzen.

8.4

[1]Im Übrigen wird empfohlen, sich für die Formulierung von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich an den Nrn. 2 bis 5 und 7 zu orientieren. [2]Auf Internetadressen darf in Verwaltungsvorschriften verwiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Änderung der dort hinterlegten Inhalte nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen kann, die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift zuständig ist.